

# **Wahlordnung**

## **des Landesturnverbandes Sachsen-Anhalt**

### **§ 1**

Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des LTV/S-A anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### **§ 2**

#### **Wahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission gebildet, die aus ihren Reihen einen Leiter benennt.
- (2) Die personelle Zusammensetzung der Wahlkommission wird allen Wahlberechtigten mindestens 3 Wochen vor der Wahl bekannt gegeben.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des LTV/S-A festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.

### **§ 3**

#### **Kandidatenaufstellung**

- (1) Vor der Kandidatenaufstellung ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder bzw. Funktionen zu beschließen.
- (2) Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Leiter der Wahlkommission oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden.
- (3) Kandidatenvorschläge können durch die Turnkreise, Technischen Komitees, Landesausschüsse und Vereine auch im Vorfeld der Wahlveranstaltung schriftlich an den Leiter der Wahlkommission eingereicht werden.
- (4) Es dürfen nur Mitglieder des LTV/S-A auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des LTV/S-A genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind.
- (5) Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Leiter der Wahlkommission vorliegen.

#### § 4

- (1) Jeder Delegierte hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen. Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben.
- (2) Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Delegierter dafür und ein anderer Delegierter dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet.
- (3) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

#### § 5

Ein Kandidat ist bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.

#### § 6

Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

#### § 7

Die Kooptierung eines neuen Mitgliedes erfolgt im Prinzip für ein ausgeschiedenes Mitglied. Dabei gilt, dass bei Mandatsträgern einer Mitgliedsorganisation das zu kooptierende Mitglied, die Personengruppe oder Mitgliedsorganisation vertritt, die von dem ausgeschiedenen Mitglied vertreten wurde.

Über die Kooptierung eines anderen Mitgliedes wird auf Antrag und ausreichender Begründung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.